

Checkliste für Kirchenvorstände

(Was sollte in Einrichtungen und Gebäuden vorhanden sein)

Erste Hilfe:

- Verbandkasten: Nach Din 13157 bis 50 Mitarbeiter vorhanden?
- Verbandbuch: Vorhanden? Bagatell-Unfälle werden eintragen?
- Aushang für Erste Hilfe: Vorhanden? Wer ist Ersthelfer
Wo ist der D-Arzt oder Krankenhaus?
- Unfallbögen der BG: Vorhanden mit Mitgliedsnummer?
(Arbeitsunfälle ab 3 Tage Krankschreibung, ausfüllen)

Brandschutz:

- Aushang: Verhalten im Brandfall vorhanden?
- Feuerlöscher: Vorhanden mit regelmäßiger Prüfung (aller 2Jahre)?
(Wasser- oder Schaumlöscher und für Elektro-CO2 Löscher)
- Fluchtwegekennzeichnung: Vorhanden und erkennbar angebracht?

Prüfung und Wartung:

- Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren (1x jährlich)
- Arbeitsmittel, z.B. Geräte, Leitern und Tritte: vor Gebrauch und mind.1x jährlich zu kontrollieren (dies ist zu dokumentieren)
- Standfestigkeit von Grabmalen: ist mind. 1x jährlich zu prüfen (dies ist zu dokumentieren)
- Baumkontrollen: sind mind. 1x jährlich durchzuführen (diese ist zu dokumentieren)
- Elektrische Anlage: ortsfeste Anlagen sind alle 4 Jahre zu prüfen
- Ortsveränderliche elektr. Geräte sind spätestens alle 2 Jahre zu Prüfen

Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Mitarbeitenden durchzuführen und zu pflegen. Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Da sich die Arbeitssituationen und Tätigkeiten von Beschäftigten und Ehrenamtlichen in kirchlichen Einrichtungen individuell sehr voneinander unterscheiden können, sollten die Beurteilungen tätigkeits-, personen-, arbeitsbereichs- oder situationsbezogen durchgeführt werden. Nach §6 Absatz 1 ArbSchG besteht eine Dokumentationspflicht. Eine schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erleichtert, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine für die

Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten. Mit den schriftlichen Unterlagen besteht gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft der Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberverantwortung wahrgenommen wird.

Unterweisung nach §12 ArbSchG

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterweisung ist im §12 ArbSchG geregelt. Die Beschäftigten müssen ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterwiesen werden. Dies beinhaltet die Information über eine bestehende Gefahr, über Art und Umfang der möglichen Verletzung bzw. des langfristig körperlichen Schadens und über die Arbeitsschutzmaßnahmen, die der Arbeitgeber für den/die Mitarbeitende/n getroffen hat. Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Im Falle eines schweren Arbeitsunfalls muss der Arbeitgeber nachweisen können, dass er seinen Unterweisungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der/Die Unterwiesene und der/die Unterweisende sollen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass eine Unterweisung stattgefunden hat.